

RS Vwgh 1994/5/19 92/07/0063

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1;

WRG 1959 §138 Abs4;

Rechtssatz

Eine Heranziehung des Liegenschaftseigentümers aus seiner subsidiären Haftung nach § 138 Abs 4 WRG kommt nur bei Vorliegen öffentlicher Interessen in Betracht, ohne daß einem Betroffenen iSd ersten Absatzes des § 138 WRG auf eine solche Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers ein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070063.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at